

# **BStGer CN.2021.13 vom 11. November 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_CN.2021.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CN.2021.13)

FR: TPF CN.2021.13 du 11 novembre 2021

IT: TPF CN.2021.13 del 11 novembre 2021

## **Regeste**

Berufung gegen SK-Entscheid (Art. 398 StPO); Mehrfache Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB), eventualiter mehrfache Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), subeventualiter qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 StGB), gewerbsmässige Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 lit. C StGB); Gehilfenschaft zum Betrug (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 S...

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge zur Bezahlung von Fr. 205'867'944.33, eventualiter Fr. 57'381'582.15, zuzüglich Zins von 5 % seit dem 30. April 2010 an die I. zu verurteilen.

### **E. 2**

A. sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge zur Bezahlung von Fr. 112'704'627.10, eventualiter Fr. 4'701'160.65, zuzüglich Zins von 5 % seit dem 22. September 2010 an die G. zu verurteilen.

### **E. 3**

Von der Einziehung folgender beschlagnahmter Vermögenswerte gemäss Ziffer 18 des Anhangs 1 der Anklageschrift (Beschlagnahmegutsliste) bzw. gegebenenfalls des Verwertungserlöses daraus sei abzusehen:

a) Gesperrte Bankkonti gemäss Ziffer 18.3 des Anhangs 1 der Anklageschrift:

- 1) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei der Bank T. (Pos. Nr. 12)
  - 2) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei der Bank S. (Pos. Nr. 11)
  - 3) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei der Bank S (Pos. Nr. 10)
- 6 -
- 4) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei der Bank S. (Pos. Nr. 8)
  - 5) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei der Bank AA. (Pos. Nr. 2)
  - 6) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei der Bank T. (Pos. Nr. 7)
  - 7) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei Bank T. (Pos. Nr. 1)
  - 8) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei der Bank S. (Pos. Nr. 5)
  - 9) Guthaben auf dem Konto Nr. [...] bei der Bank BB. (Pos. Nr. 14)

10) Guthaben auf dem Konto IBAN [...] bei der Bank T. (Pos. Nr. 15)

b) Beschlagnahme Wertsachen gemäss Ziffer 18.2 des Anhangs 1 der Anklageschrift:

1)

#### **E. 7**

Die Anträge auf Beschlagnahme der Darlehensforderungen von A. und L. gegenüber der N. in Höhe von insgesamt mindestens Fr. 13'164'901.– werden abgewiesen.

#### **E. 8.1**

Die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte von B. werden freigegeben.

#### **E. 8.2**

Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte von J. werden freigegeben

- 4 Barren à 1'000 g Gold (AB 1, AB 2, AB 3, AB 4) sowie 1 Barren à 500 g Gold (AB 9), inkl. entsprechender Zertifikate;

- Konto Nr. [...], IBAN [...], bei der Bank D., lautend auf J.

#### **E. 8.3**

Die folgenden beschlagnahmten Grundstücke der K. werden freigegeben:

- Grundstücke Nr. [...], [...] und [...] in U., eingetragen auf die K.;

- Grundstück Nr. [...] (74/1000 comproprietà part. [...]) und 3/25 des Grundstücks Nr. [...] (50/1000 comproprietà part. [...]) in V., eingetragen auf die K.

#### **E. 9**

Im Übrigen bleibt die Beschlagnahme aufrechterhalten.

#### **E. 10**

Die beschlagnahmten Vermögenswerte gemäss Beschlagnahmegutsliste werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verwertet und der Verwertungserlös zur Deckung der A. auferlegten Verfahrenskosten gemäss Ziffer V.3. verwendet.

#### **E. 11**

Im Restbetrag wird der aus der Verwertung der beschlagnahmten Vermögenswerte gemäss Beschlagnahmegutsliste resultierende Erlös anteilmässig zur Deckung der Ersatzforderungen gemäss Ziffer III. 2. verwendet. IV. Zivilklagen 1. A. wird verpflichtet, der Bank F Schadenersatz von Fr. 4'500'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 30. Dezember 2009 zu bezahlen. 2. Die übrigen Zivilklagen werden auf den Zivilweg verwiesen. (...)

- 8 - VI. Entschädigungen (...) 7. I. wird keine Entschädigung zugesprochen. 8. G. wird keine Entschädigung zugesprochen. (...) A.13 In der Folge meldeten die C. (mit Schreiben vom 31. August 2021), die Beschuldigte A. (mit Schreiben vom 6. September 2021), die G. und die I. (mit Schreiben vom 6. September 2021), die BA (mit Schreiben vom 7. September 2021) sowie die Bank F. (mit Schreiben vom 8. September 2021) fristgerecht Berufung gegen das Urteil an. Mit Schreiben vom 6. September 2021 teilte der amtliche Verteidiger der Beschuldigten A. der Strafkammer mit, dass er auch L. sowie die N. vertritt und meldete gleichzeitig in deren Namen Berufung gegen das Urteil an (vgl. CA.2021.18 pag. 1.100.001 - 003; 007 - 020). A.14 Das begründete Urteil der Strafkammer

SK.2020.57 vom 30. August 2021 (CA.2021.18 pag. 1.100.021 ff.) wurde am 28. September 2021 an die Parteien versandt (vgl. CA.2021.18 pag. 1.100.244 ff.) und von der I. am 1. Oktober 2021 entgegengenommen (CA.2021.18 pag. 1.100.252). B. Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Am 15. Oktober 2021 erklärte die BA fristgerecht Berufung (CA.2021.18 pag. 1.100.271 ff.). Die C., die Beschuldigte A., die N., die G. und L. erklärten je am 19. Oktober 2021 fristgerecht Berufung (CA.2021.18 pag. 1.100.279 ff.). Die I. erklärte mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 den Rückzug ihrer Berufungsanmeldung (CA.2021.18 pag. 1.100.293). Die Bank F. erklärte mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 ihren Verzicht auf die Ausübung der Berufungserklärung, behielt sich aber die Anschlussberufung vor (vgl. CA.2021.18 pag. 1.100.315; vgl. dazu den entsprechenden separaten Beschluss der Berufungskammer CN.2021.14 vom 11. November 2021). Die Berufungskammer erwägt: I. Formelle Erwägungen 1. Die StPO sieht für die Einlegung der Berufung ein zweistufiges Verfahren vor: Nach Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Nach Ausfertigung des begründeten Urteils übermittelt das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). Damit wird das Verfahren beim Berufungsgericht rechtshängig und die Verfahrensleitung geht vom erstinstanzlichen Gericht auf das Berufungsgericht über (vgl. EUGSTER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 399

- 9 - StPO N. 1d). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (vgl. Urteil des BGer 6B\_469/2015 vom 17. August 2015 E. 3). Die Berufungsanmeldung kann zurückgezogen werden, solange die Verfahrensleitung noch bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts liegt (vgl. Art. 328 StPO und Art. 35 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG, SR 173.71]) und das begründete Urteil noch nicht ausgefertigt und den Parteien zugestellt worden ist. Diesfalls wird das Verfahren abgeschlossen. Nach Eröffnung des Urteilsdispositivs bis zum Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO (welche durch die Zustellung des begründeten Urteils ausgelöst wird), kann die Partei, die Berufung angemeldet hat, stattdessen den Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung erklären (vgl. Art. 386 Abs. 1 StPO; ZIEGLER / KELLER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 386 StPO N. 1 f.). Darauf wird das Verfahren ebenfalls abgeschlossen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, innert der Frist von 20 Tagen (Art. 399 Abs. 3 StPO) keine Berufungserklärung einzureichen, worauf ein Nichteintretensentscheid ergeht (EUGSTER, a.a.O., Art. 399 StPO N. 2). Schliesslich kann nach Einreichung einer Berufungserklärung die Berufung gemäss den Vorgaben von Art. 386 Abs. 2 StPO zurückgezogen werden (vgl. ZIEGLER / KELLER, a.a.O., Art. 386 StPO N. 3), worauf das Verfahren abgeschlossen wird. 2. Die Strafkammer übermittelte der Berufungskammer am 28. September 2021 eine Kopie des begründeten Urteils SK.2020.57 und der eingegangenen Berufungsanmeldungen (vgl. oben SV lit. A.13 und CA.2021.18 pag. 1.100.005 ff.), sowie am 30. September 2021 die weiteren Akten des Strafverfahrens gegen die beiden Beschuldigten (vgl. Aktenverzeichnis CA.2021.18 S.1). Damit wurde der Fall bei Letzterer rechtshängig und die Verfahrensleitung ging von der Strafkammer auf die Berufungskammer über (vgl. Art. 399 Abs. 2 sowie Art. 328 i.V.m. Art. 379 StPO; Art. 38a StBOG). 3. Die I. hatte mit Schreiben vom 6. September 2021 fristgerecht Berufung gegen das Urteil SK.2020.57 angemeldet (Art. 399 Abs. 1 StPO; CA.2021.18 pag. 1.100.010 f.).

Das begründete Urteil der Strafkammer SK.2020.57 vom 30. August 2021 nahm sie am 1. Oktober 2021 entgegen (CA.2021.18 pag. 1.100.252). Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 (Versand: 19. Oktober 2021; Posteingang: 20. Oktober 2021) – somit innerhalb der 20-tägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO – erklärte sie den Rückzug ihrer Berufungsanmeldung vom 6. September 2021 (CA.2021.18 pag. 1.100.293). 4. Ein Rückzug der Berufungsanmeldung in diesem Verfahrensstadium ist verspätet, systemwidrig und gesetzlich nicht vorgesehen, da das begründete Urteil den Parteien bereits zugestellt wurde und die Rechtshängigkeit auf die Berufungsinstanz übergegangen ist (vgl. oben SV lit. A.14 und E. I. 1.). Die per 19. Oktober

- 10 - 2021 erfolgte Eingabe der I. betreffend den (verspäteten) Rückzug der Berufungsanmeldung ist indes trotzdem entgegenzunehmen und sinngemäss auszuwerten (vgl. MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. 1999, S. 500 ff.). Der Rückzug der Berufungsanmeldung stellt – im Gegensatz zur Nichteinreichung einer Berufungserklärung innert der Frist von 20 Tagen (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO) – ein aktives prozessuales Verhalten einer Partei dar und ist demnach in der vorliegenden Konstellation analog einem (aktiven) Verzicht auf die Einreichung einer Berufungserklärung (Art. 386 Abs. 1 StPO) zu behandeln. 5. Der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, ein Rechtsmittel zu ergreifen, ist grundsätzlich endgültig (vgl. Art. 386 Abs. 3 StPO; ZIEGLER / KELLER, a.a.O., Art. 386 StPO N. 4, mit Hinweisen). Aufgrund des Verzichts auf die Einreichung einer Berufungserklärung (Art. 386 Abs. 1 StPO) fehlt es im Hinblick auf das vorliegende Berufungsverfahren definitiv (vgl. Art. 386 Abs. 3 StPO) an einer positiven Prozessvoraussetzung bzw. es liegt eine negative Prozessvoraussetzung respektive ein Prozesshindernis vor. Deshalb ist das Verfahren zum Abschluss zu bringen (vgl. Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO; EUGSTER, a.a.O., Art. 403 StPO N. 5 f.). 6. Das vorliegende Berufungsverfahren ist somit, soweit es die Berufungsanmeldung der I. betrifft, infolge kundgetanen Verzichts auf die Einreichung einer Berufungserklärung als gegenstandslos abzuschreiben (analog Art. 403 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 i.V.m. Art. 386 Abs. 1 und 3 StPO). 7. Zu prüfen ist, ob infolge Verzichts der I. auf die Einreichung einer Berufungserklärung das vorinstanzliche Urteil bzw. Teile davon in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Art. 437 Abs. 1 und 2 sowie Art. 438 StPO). Im vorliegenden Berufungsverfahren sind zahlreiche Parteien / Verfahrensbeteiligte mit unterschiedlich gelagerten spezifischen Interessen (teilweise in gegenseitigem Konflikt) involviert. Durch die eingereichten Berufungserklärungen – insbesondere diejenigen der G. (CA.2021.18 pag. 1.100.294 ff.), der Beschuldigten A. (CA.2021.18 pag. 1.100.279 ff.), der C. (CA.2021.18 pag. 1.100.287 ff.), der N. (CA.2021.18 pag. 1.100.283 f.) und von L. (CA.2021.18 pag. 1.100.285 f.) – sind jene Teile des vorinstanzlichen Urteils, welche (potenziell) einen Bezug zu Interessen der I. aufweisen bzw. diese betreffen könnten (vgl. oben SV lit. A.12), gemäss gegenwärtigem Verfahrensstand nach wie vor strittig. Demnach erübrigt es sich, im Rahmen des vorliegenden Beschlusses Teile des vorinstanzlichen Urteils als rechtskräftig zu erklären. II. Kosten / Entschädigungen 1. Die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung werden grundsätzlich nach Art. 416 - 428 StPO bestimmt. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens sind von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens

- 11 - zu tragen, wobei als unterliegend auch diejenige Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind demgemäss von der I. zu tragen. 2. In Anwendung

von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 lit. c StBOG i.V.m. Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und Art. 7bis des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR, SR 173.713.162) ist eine minimale Gebühr von Fr. 200.-- festzusetzen. 3. Der I. ist im Rahmen des vorliegenden Beschlusses keine Parteientschädigung auszurichten. Über allfällige Parteientschädigungen der Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten ist im Rahmen des Hauptverfahrens (CA.2020.18) zu entscheiden.

- 12 - Die Berufungskammer erkennt: 1. Das Berufungsverfahren CA.2021.18 wird, soweit es die Berufungsanmeldung der Privatklägerin I. betrifft, infolge deklarierten Verzichts auf die Einreichung einer Berufungserklärung als gegenstandslos abgeschlossen. 2. Die Privatklägerin I. hat eine Gebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen. 3. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, vertreten durch Herrn Daniel Vögeli - H., Frau Rechtsanwältin Melanie Gasser (Vertreterin der G. und der I.) Herrn Rechtsanwalt Reto Marbacher (Vertreter der Bank F.) - Herrn Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli (Verteidiger von A.; Vertreter der N. und von L.) - Herrn Rechtsanwalt Thomas Sprenger (Vertreter der C.) - Herrn Rechtsanwalt Friedrich Frank (Verteidiger von B.) - Herrn Rechtsanwalt Andreas Bättig (Vertreter der Bank D.) - Herrn Rechtsanwalt Stephan Erbe (Vertreter der Bank E.) - Frau Rechtsanwältin Vera Delnon (Vertreterin von J, und der K.) - Herrn Rechtsanwalt Markus Dörig (Vertreter der P. Versicherung) - Herrn Rechtsanwalt Martin Romann, (Vertreter der O. Versicherung) - Herrn M.

Kopie an (brevi manu): - Bundesstrafgericht, Strafkammer

Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an: Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

- 13 - Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.